

Hundesteuersatzung der Stadt Hemmingen

in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 15.06.2017:

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als 2 Monate alten Hunden im Stadtgebiet. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als 2 Monate ist.

§ 2 Steuerpflichtiger

- 1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat (Hundehalterin/Hundehalter).
- 2) Als Hundehalterin/Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn nicht nachgewiesen werden kann, dass der Hund innerhalb der Bundesrepublik bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- 3) Alle nach Abs. 1 aufgenommenen Hunde gelten als von Ihren Halterinnen/Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3 Steuersätze

- 1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

a) für den ersten Hund	84,00 €
b) für den zweiten Hund	156,00 €
c) für jeden weiteren Hund	180,00 €
d) für gefährliche Hunde	624,00 €
- 2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 4), werden bei der Anrechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§§ 5 und 6), werden bei der Anrechnung der Anzahl der Hunde nach Abs. 1 den vollsteuerpflichtigen Hunden vorangestellt; gefährliche Hunde gelten als erste Hunde.
- 3) Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1 Buchstabe d sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Gefährliche Hunde in diesem Sinne sind insbesondere auch diejenigen Hunde, die bereits in der Öffentlichkeit durch eine gesteigerte Aggressivität aufgefallen sind, insbesondere Menschen und Tiere gebissen oder die wiederholt in aggressiver und damit gefährdender Weise Menschen angesprungen haben und für die die Ordnungsbehörde aufgrund dieser Vorfälle einen Maulkorb- und Leinenzwang angeordnet hat bzw. die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 7 Abs. 1 des Niedersächsischen Hundegesetzes festgestellt hat.

§ 4 Steuerfreiheit, Steuerbefreiung

- 1) Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Stadtgebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.
- 2) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
 - a) Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
 - b) Diensthunden nach ihrem Dienstende
 - c) Gebrauchshunden von Forstbeamtinnen/Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufseherinnen/Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
 - d) Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
 - e) Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;
 - f) Hunden im Privatbesitz ehrenamtlicher Rettungshundeführer, die eine Ausbildung zum Rettungs- oder Sanitätshund erfolgreich abgeschlossen haben;
 - g) Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht werden;
 - h) Blindenführhunden;
 - i) Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe Blinden, Tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.
- 3) Steuerbefreiung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Stadt einschließlich der entsprechenden Nachweise zugegangen ist.
- 4) Die Halterin/der Halter eines Hundes, der nachweislich von einer Anstalt des Tierschutzes oder eines ähnlichen Vereins übernommen wurde, wird auf Antrag für das auf die Aufnahme folgende Jahr von der Steuerpflicht befreit.
- 5) Für die Steuerbefreiung nach § 4 Absatz 2 Buchstabe f) bedarf es mit der Antragstellung der Vorlage eines gültigen Prüfungsnachweises anerkannter Prüfungsinstitutionen für Rettungs- oder Sanitätshundausbildung. Der Nachweis darf nicht älter als zwei Jahre sein.

§ 5 Steuerermäßigung

- 1) Die Steuer ist auf Antrag der/des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von
 - a) einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300m entfernt liegen;
 - b) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächterinnen/Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
 - c) abgerichteten Hunden, die von Artistinnen/Artisten oder berufsmäßigen Schaustellerinnen/Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;
 - d) Hunden, die als Melde-, Schutz- oder Fährtenhunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichterinnen /Leistungsrichtern oder vergleichbaren anerkannten Prüfungsinstitutionen erfolgreich abgelegt haben. Der darüber ausgestellte Prüfungsnachweis ist mit dem Antrag vorzulegen und darf nicht älter als zwei Jahre sein;
 - e) Jagdgebrauchshunde, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.

- 2) Steuerermäßigung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag einschließlich der entsprechenden Nachweise der Stadt zugegangen ist.

§ 6 Zwingersteuer

- 1) Von Personen, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.
- 2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 3 Absatz 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für zwei Hunde. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.
- 3) Eine Zwingersteuer wird nicht für die in § 3 Abs. 3 genannten Hunde gewährt.
- 4) Die Erhebung als Zwingersteuer entfällt, wenn in den letzten zwei zurückliegenden Kalenderjahren keine Hunde gezüchtet worden sind. Die Besteuerung erfolgt dann nach § 3 Abs. 1.
- 5) Zwingersteuer wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag einschließlich der entsprechenden Nachweise der Stadt zugegangen ist.

§ 7 Allgemeine Voraussetzung für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
2. die jeweilige Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft gemacht wird,
3. die Halterin/der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,
4. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
5. in den Fällen des § 4 Absatz 2 Buchstabe g) und des § 6 ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden;
6. in den Fällen des § 4 Absatz 5 oder des § 5 Absatz 1 Buchstabe d) alle zwei Jahre das Fortbestehen der Voraussetzungen durch Vorlage eines gültigen Prüfungsnachweises erbracht wird;
7. in den Fällen des § 5 Absatz 1 Buchstabe e) die jagdliche Verwendung durch Vorlage eines Jagderlaubnisscheines oder durch Nachweis einer eigenen Jagd oder Jagdpacht bestätigt wird;
8. im Falle von § 6 jährlich Bescheinigungen der Organisationen, bei denen die Hunde eingetragen sind, über die Erfüllung der in § 6 Abs. 1 genannten Voraussetzungen vorgelegt werden.

§ 8 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- 1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 Abs. 1 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des Monats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug einer Hundehalterin/eines Hundehalters in die Stadt beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.

- 2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt, stirbt oder die Hundehalterin/der Hundehalter wegzieht.

§ 9

Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

- 1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. Beginnt die Steuerpflicht (§ 8 Abs. 1) im Laufe des Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der jeweilige Restteil des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht. Endet die Steuerpflicht (§ 8 Abs. 2) im Laufe des Erhebungszeitraums, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.
- 2) Die Steuer wird in halbjährlichen Teilbeträgen zum 15.02. und 15.08. jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach Absatz 1, Satz 2 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.
- 3) Auf Antrag kann die Zahlung der Jahressteuer zum 01.07. eines Jahres erfolgen.
- 4) Der Steuerbescheid kann gem. § 13 Abs. 1 NKAG mit anderen Heranziehungsbescheiden der Stadt zusammengefasst erteilt werden.

§ 10

Anzeige- und Auskunftspflichten

- 1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies binnen 14 Tagen bei der Stadt schriftlich anzuzeigen, hierbei ist die Rasse des Hundes anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des zweiten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 2 Absatz 2 nach Ablauf des zweiten Monats.
- 2) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat binnen 14 Tagen, nachdem der Hund veräußert oder abgeschafft wurde, abhanden gekommen oder gestorben ist oder nachdem die Halterin/der Halter aus der Stadt weggezogen ist, dies schriftlich bei der Stadt zu melden. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- 3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder eine Steuerbefreiung fort, so hat die Hundehalterin/der Hundehalter dies binnen 14 Tagen anzuzeigen.
- 4) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Hunde müssen außerhalb der Wohnung oder eines umfriedeten Grundstücks eine gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke tragen.
- 5) Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt auf Nachfrage wahrheitsgemäß Auskunft über die Art und Anzahl der gehaltenen Hunde und deren Versteuerung zu geben.

§11

Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig im Sinne § 18 Absatz 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a) entgegen § 10 Abs. 1 - 3 seine Meldepflichten nicht erfüllt,
 - b) entgegen § 10 Abs. 4 seinen Hund außerhalb der Wohnung oder eines umfriedeten Grundstücks ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke umherlaufen lässt.
 - c) entgegen § 10 Abs. 5 den Beauftragten der Stadt auf Nachfrage nicht wahrheitsgemäß Auskunft gibt.
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 20.000 DM bzw. ab 01.01.2002 bis 10.000 € geahndet werden.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Stadt Hemmingen vom 01.01.1998 in der derzeit geltenden Fassung außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde am 27.09.2001 im Amtsblatt für den Landkreis Hannover, Nr. 37, öffentlich bekanntgemacht. Die Satzung ist am 01.01.2001 in Kraft getreten.

Die 1. Änderung der Satzung wurde am 06.12.2001 im Amtsblatt für die Region Hannover Nr. 6 veröffentlicht. Die Änderungssatzung ist zum 01.01.2001 in Kraft getreten.

Die 2. Änderung der Satzung wurde am 04.03.2004 im Amtsblatt für die Region Hannover Nr. 9 veröffentlicht. Die Änderungssatzung ist zum 01.01.2004 in Kraft getreten.

Die 3. Änderung der Satzung wurde am 11.11.2004 im Amtsblatt für die Region Hannover Nr. 44 veröffentlicht. Die Änderungssatzung ist zum 01.01.2005 in Kraft getreten.

Die 4. Änderung der Satzung wurde am 07.08.2014 im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 30 veröffentlicht. Die Änderungssatzung ist zum 01.09.2014 in Kraft getreten.

Die 5. Änderung der Satzung wurde am 27.07.2017 im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 29 veröffentlicht. Die Änderungssatzung ist zum 01.08.2017 in Kraft getreten.